



INHALT: Verordnung

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bregenz betreffend Betretungsverbote auf den Landesstraßen Nr. 14, 15, 49, 193 und 198 im Bregenzerwald

Die Bezirkshauptmannschaft Bregenz verordnet als zuständige Behörde gemäß § 4 Z. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl I Nr. 33/2021, folgende Maßnahmen zum Schutz vor der Weiterverbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2):

§ 1 Betretungsverbote

- (1) Das Betreten und das Befahren der Landesstraße Nr. 14 im Bereich Straßenkilometer 7,280 bis 7,290 ist verboten.
- (2) Das Betreten und das Befahren der Landesstraße Nr. 15 im Bereich Straßenkilometer 5,290 bis 5,300 ist verboten.
- (3) Das Betreten und das Befahren der Landesstraße Nr. 49 im Bereich Straßenkilometer 7,854 bis 7,864 ist verboten.
- (4) Das Betreten und das Befahren der Landesstraße Nr. 193 im Bereich Straßenkilometer 27,890 bis 27,900 ist täglich zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr des folgenden Tages verboten.
- (5) Das Betreten und das Befahren der Landesstraße Nr. 198 im Bereich Straßenkilometer 16,200 bis 16,210 ist täglich zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr des folgenden Tages verboten.
- (6) Vom Verbot nach Abs. 1 bis 5 ausgenommen werden:
 - a. (Einsatz-) Fahrten der Blaulichtorganisationen
 - b. Fahrten im Bereich der versorgungskritischen öffentlichen Infrastruktur (z.B. Strom- und Wasserversorgung), wenn diese unaufschiebbar und notwendig sind
- (7) Vom Verbot nach Abs. 1 bis 3 ausgenommen werden Tiertransporte und der Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen.
- (8) Vom Verbot nach Abs. 3 ausgenommen werden:
 - a. der öffentliche Personenverkehr
 - b. Krankentransporte durch Bus- oder Taxiunternehmen
 - c. Fahrradfahrer, wenn diese die Anforderungen des § 2 der Verordnung LGBl.Nr. 27/2021 erfüllen

§ 2 Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Beschränkungen zu überwachen und sicherheitspolizeilich einzuschreiten (§ 6 Abs. 2 Covid-19-Maßnahmengesetz).

§ 3 Strafbestimmungen

Wer gemäß § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 8 Abs. 1 Z. 2 Covid-19-Maßnahmengesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu EUR 1.450,00 zu bestrafen.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt, ausgenommen Abs. 2, an dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Der § 1 Abs. 5 tritt am 5. Mai 2021, 6:00 Uhr, in Kraft.
- (3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 11. Mai 2021 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

im Auftrag

Mag. Rainer Honsig-Erlenburg



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.